

## Hinweis- und Beschwerdeverfahren Verfahrensordnung

### Ziel dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument beschreibt das Hinweis- und Beschwerdeverfahren der Continental AG. Damit trägt es unter anderem dem § 8 Abs. 2 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) Rechnung.

Diese Verfahrensordnung ist öffentlich sowohl über die Webseite der Continental AG als auch über die Integrity Platform des Drittanbieters EQS Group AG verfügbar.

### Anwendungsbereich des Hinweis- und Beschwerdeverfahrens

Das Hinweis- und Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, die hinreichend begründete Hinweise auf unethisches und/oder ungesetzliches Verhalten von Continental, Continental-Beschäftigten oder unmittelbaren und auch mittelbaren Zulieferern von Continental abgeben möchten. Eine persönliche Betroffenheit durch das gemeldete Verhalten ist nicht erforderlich. Hinweise dürfen auch in Vertretung für andere, beispielsweise für Betroffene, abgegeben werden.

Hierzu gehören u. a. Hinweise zu folgenden Angelegenheiten:

- Manipulation der (Finanz-)Buchhaltung
- Wettbewerbs-/Kartellrecht
- Faires und ethisches Verhalten, Interessenkonflikte
- Korruption/Bestechung (wie z. B. Kickbacks)
- Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung, psychischer Missbrauch
- Umweltrechte
- Export- und Importkontrolle inkl. Sanktionen
- Menschenrechte
- Beeinträchtigung des Whistleblower Systems, z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower, Verletzung der Vertraulichkeit oder der Meldepflicht
- IT-Sicherheit/Cyberkriminalität
- Arbeitnehmerrechte inkl. Betriebsvereinbarung
- Marktmanipulation inkl. Insider-Handel
- Unerlaubter privater Gebrauch von betrieblichem Eigentum/Leistungen
- Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung
- Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen
- Körperliche Gewalt
- Sabotage/Vandalismus
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Steuerhinterziehung/-betrug
- Technische Compliance (Produkt Compliance)
- Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, persönliche Bereicherung
- Anfragen/Vorschläge zu potenziell schwerwiegenden Sachverhalten

Für Hinweise der nachfolgenden Meldekategorien erfolgt eine Erörterung des Sachverhalts durch eine Ansprechperson der Continental mit der hinweisgebenden Person:

- Kinderarbeit (bspw. Unterschreitung des zulässigen Mindestalters)
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsrecht, Koalitionsfreiheit, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit sowie Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden
- Widerrechtliche Zwangsräumungen und Missachtung von Landrechten
- Übergriffe durch den Einsatz von Sicherheitskräften
- Herstellung und Verwendung von Quecksilber sowie unangemessene Behandlung von Quecksilberabfällen
- Rechtswidriger Umgang mit Schadstoffen und Abfällen
- Weitere, hier nicht aufgeführte Fälle mit LkSG-Relevanz

## Meldewege für Hinweise und Beschwerden

Unter dem Namen „Integrity Hotline“ bietet Continental sowohl eine Internet-Plattform als auch eine Telefon-Hotline an, über die Hinweise und Beschwerden auch anonym abgegeben werden können.

So gelangen Sie zum jeweiligen Beschwerdekanal:

**Internet-Plattform („Integrity Platform“):** <https://continental.integrityplatform.org/>

**Telefon-Hotline (international):** +49 1802 38 44 27 (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz – Mobilfunktarife und nationale Festnetzverbindungen können abweichen) (weitere, lokale Telefonnummern finden Sie [hier](#))

Beide Beschwerdekanäle stehen Hinweisgebenden rund um die Uhr in mehreren Sprachen zur Verfügung.

Die oben genannten Beschwerdekanäle werden durch einen Drittanbieter zur Verfügung gestellt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, externe Meldestellen zu kontaktieren.

## Ablauf des Hinweis- und Beschwerdeverfahrens

### 1. Meldung und Eingangsbestätigung

Nach Abgabe eines Hinweises über die Integrity Hotline erhält die hinweisgebende Person spätestens sieben Tage nach Eingang des Hinweises eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Dies geschieht über ein elektronisches Postfach. Die hinweisgebende Person erhält Zugangsdaten, die ihr Zugang zum Postfach und damit eine Möglichkeit zur weiteren Kommunikation eröffnet.

### 2. Fortlaufende Kommunikation

In beiden Fällen, d.h. sowohl im Fall der schriftlichen Eingabe über die Integrity Platform als auch im Fall einer telefonischen Meldung, wird für die hinweisgebende Person ein elektronisches Postfach eingerichtet. Für dieses Postfach erhält die hinweisgebende Person Zugangsdaten und kann sich jederzeit in das Postfach einloggen, um dort Informationen über den Stand des Verfahrens zu erhalten. Continental nutzt dieses Postfach als Kommunikationsmedium mit der hinweisgebenden Person.

**Wichtig:** Hinweisgebende Personen sollten die ihnen übermittelten Zugangsdaten gut aufbewahren und sich regelmäßig in das elektronische Postfach einwählen, da dies das Kommunikationsmedium im Hinweis- und Beschwerdeverfahren ist.

### **3. Anonymität und Vertraulichkeit**

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann diese anonym bleiben. Auch dann erfolgt die weitere Kommunikation über das elektronische Postfach, jedoch unter Wahrung der Anonymität.

Auch bei einer nicht-anonymen Abgabe der Meldung wird, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die Vertraulichkeit gewahrt. Die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet und agieren unabhängig.

### **4. Weitere Fallbearbeitung**

Die Fallkoordination erfolgt durch die hierfür qualifizierten Bereiche „Group Compliance“, „Group Internal Audit“ und „Group Security“. Im Falle einer telefonischen Abgabe des Hinweises werden Tonaufnahmen transkribiert und nach erfolgter Transkription gelöscht. Das angefertigte Wortprotokoll kann über einen Zugriff auf die Integrity Platform von der hinweisgebenden Person gelesen, angepasst und bestätigt werden. Nach erfolgter Erstprüfung wird der Hinweis bzw. die Beschwerde von der fallkoordinierenden Abteilung ggf. an eine den Fall weiter untersuchende Stelle weitergegeben.

Während der Bearbeitung des Hinweises können Rückfragen entstehen. Continental empfiehlt, dass die hinweisgebende Person über die Integrity Platform mit der bearbeitenden Abteilung in Kontakt bleibt und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht.

Spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person zum Bearbeitungsstand.

### **5. Abhilfemaßnahmen**

Falls eine Untersuchung des Falles eingeleitet wird, obliegt es Continental, die Untersuchung abzuschließen sowie Ergebnisse zu definieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Sofern notwendig, ergreift Continental unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen.

## **Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für das Hinweis- und Beschwerdeverfahren ist der Chief Compliance Officer der Continental AG.

Die Bereiche „Group Compliance“, „Group Internal Audit“ und „Group Security“ der Continental sind für die Koordination der eingehenden Hinweise bzw. Beschwerden zuständig. Untersuchungen von Hinweisen bzw. Beschwerden können anlassbezogen auch an andere Bereiche der Continental weitergeleitet werden.

## **Schutz der hinweisgebenden Person**

Abgegebene Hinweise werden, im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen, vertraulich behandelt.

Continental toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen von Continental-Mitarbeitenden oder Zulieferern gegen hinweisgebende Personen.

Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Hinweise geben unterliegen nicht dem Hinweisgeberschutz.